

Neue EU-Datenschutz-Grundverordnung hat Auswirkungen auf Schweizer Unternehmen

Die Revision des Schweizer Datenschutzrechts ist notwendig

Die Europäische Union (EU) hat ihr Datenschutzrecht revidiert. Am 28. Mai 2018 wird die bereits im April 2016 in Kraft getretene neue EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ihre Wirkung entfalten. Sie soll die Personendaten der EU-Bürger besser schützen. Dazu gehört etwa das Recht auf Löschung persönlicher Daten.

Für die Unternehmen bedeutet dies mehr Arbeit und Bürokratie. Dazu gehören erhöhte Informationsmassnahmen, Dokumentation der Prozesse und erfassten Daten, Aufzeichnung der Datenverarbeitungsaktivitäten, Bestellung eines internen oder externen Datenschutzverantwortlichen, Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen etc. Wer sich nicht rechtskonform verhält, dem drohen harte Strafen: Bis zu 4 Prozent des Jahresumsatzes oder bis zu 20 Millionen Euro Bussen können im Extremfall ausgesprochen werden.

Betroffen sind nicht nur Unternehmen mit Sitz in der EU, sondern auch die grosse Mehrheit von Firmen aus der Schweiz. Selbst solche, die keine Niederlassungen in der EU unterhalten. Es genügt, wenn sie Daten von Kunden bearbeiten, die sich in der EU befinden oder sogar, wenn diese Waren oder Dienstleistungen im EU-Raum anbieten.

Um die EU-Konformität sicherzustellen, sind u.a. folgende Massnahme erforderlich (nicht abschliessend):

- Bestandesaufnahme der erfassten Personendaten;
- Regelung der Zugriffsrechte auf Personendaten;
- Anpassung von AGB und Verträgen mit Arbeitnehmern, Kunden etc.
- Anpassung der Software und der Applikationen;
- Schulung und Sensibilisierung von Mitarbeitern im Umgang mit Personendaten;
- Ernennung eines internen oder externen Datenschutzbeauftragten;
- etc.

Ferner ist der Datenaustausch der Behörden mit der EU nur möglich, soweit die Schweiz auf Bundes- wie auch auf kantonaler Ebene ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet.

Economiesuisse hat einen Online-Test aufgesetzt, anhand von dem sie den Unternehmen in der Schweiz ermöglichen, ihre Betroffenheit und allenfalls notwendigen Handlungsbedarf besser einzuschätzen. Über den folgenden [Link](#) gelangen Sie zur Umfrage.

Revision des Schweizer Datenschutzrechts

Das aktuelle Datenschutzrecht der Schweiz stammt aus dem Jahr 1992 und geht auf eine Zeit zurück, in der das Internet noch in den Kinderschuhen steckte und Handys, Laptops, Apps etc. noch ein Fremdwort waren.

Aufgrund der Revision des EU-Datenschutzrechts ist die Schweiz unter Zugzwang: Die Schweiz muss de facto die neuen Bestimmungen der DSGVO übernehmen, wenn sie will, dass der Datenaustausch zwischen Unternehmen in der EU und der Schweiz weiterhin möglich bleibt. Andernfalls drohen Verstösse gegen das EU-Recht. Ohne gleichwertige Regeln müsste z.B. ein Treuhandunternehmen die Kundendaten von EU-Bürgern in der EU speichern.

Während in der EU das Datenschutz 2016 verabschiedet hat, ist in der Schweiz die Revision des Schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) derzeit noch im Gange. Ziel der Totalrevision ist eine Stärkung des Datenschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der erwähnten DSGVO.

EXPERTsuisse hat im April 2017 eine Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf des Bundesgesetzes über den Datenschutz eingereicht. Wir sind der Meinung, dass das neue Datenschutzrecht der Schweiz den Vorgaben auf EU-Ebene entsprechen muss, ohne über diese Vorgaben hinauszugehen. Im Vorentwurf gab es verschiedene Regelungen, die EXPERTsuisse kritisiert hat, da diese teilweise weitergehen als die EU-Vorgaben, was zu einem Standortnachteil führen würde.

Der Bundesrat legte am 15. September 2017 die Botschaft zum Entwurf des neuen DSG vor. In diesem wurden gemäss einer ersten Beurteilung verschiedene Kritikpunkte aus der Wirtschaft Rechnung getragen und entsprechend angepasst.

Neu gibt es Instrumente zur Selbstregulierung für Unternehmen, Erleichterung bei den Pflichten, Anpassungen bei den Informations- und Meldepflichten und dem strafrechtlichen Sanktionsmodell. In anderen Bereichen wurde die Kritik der Wirtschaft aber nicht gehört. Dies betrifft die Definition von «besonders schützenswerten Personendaten», die Voraussetzungen zur gültigen Einwilligung, den Einbezug von Grundrechten bei den Risiken sowie überschüssende Bestimmungen zu Daten verstorbener Personen. Ferner ist das angepasste Sanktionsmodell noch verbesserungsfähig.

Als erstes muss sich nun die staatspolitische Kommission des Nationalrats mit der Vorlage auseinandersetzen. EXPERTsuisse wird seine Position nochmals über den politischen Ausschuss einbringen. Aufgrund der Komplexität des Geschäfts ist zu befürchten, dass der von der EU geforderte Umsetzungszeitraum nicht eingehalten werden kann.